Friedhofsgebührensatzung
FGS
der Gemeinde Viereth-Trunstadt
vom 05. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

(3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofs- und Bestattungssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren Friedhof Viereth

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Reihengrab (Einzelgrab) bis 6 Jahre	19,38 Euro
b) Reihengrab (Einzelgrab) ab 6 Jahre	23,13 Euro
c) Wahlgrab (Familiengrab)	45,75 Euro
d) Urnenwand	51,44 Euro
e) Urnengräber Abt. 10	26,90 Euro
f) Anonymes Urnengrab Abt. 11	8,79 Euro
g) Gruft	91,60 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist bis zu 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

§ 4a Grabnutzungsgebühren Friedhof Trunstadt

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Reihengrab (Einzelgrab) bis 6 Jahre	18,47 Euro
b) Reihengrab (Einzelgrab) ab 6 Jahre	24,24 Euro
c) Wahlgrab (Familiengrab)	48,99 Euro
d) Urnengräber Abt. II	45,26 Euro
e) Urnengräber klein	25,83 Euro
f) Urnengräber groß	44,99 Euro
g) Anonymes Urnengrab	16,79 Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist bis zu 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben

a) Bestattung einer Leiche bis zu 12 Jahren	420,- Euro
b) Bestattung einer Leiche über 12 Jahren	550,- Euro

c)	Zuschlag für Tieferlegung	150,- Euro
d)	Urnenbeisetzung	140,- Euro
e)	Stille Beisetzung von Leichenteilen (nach Überführung, ohne Grabherstellungskosten)	200,- Euro
f)	Gleichzeitige Bestattung von zwei Leichen in einer Grabstelle	
	- für die erste Leiche bis zu 12 Jahren	420,- Euro
	- für die erste Leiche über 12 Jahren	550,- Euro
	- für die zweite Leiche bis zu 12 Jahren	420,- Euro
	- für die zweite Leiche über 12 Jahren	550,- Euro
g)	Bestattung der Leiche einer Mutter zusammen mit einem neugeborenen Kind	550,- Euro
h)	Samstagszuschlag für Erdbestattung	150,- Euro
i)	Samstagszuschlag für Urnenbeisetzung	100,- Euro
j)	Umbettungsgebühr – Sarg	250,- Euro
k)	Urnenumbettung	100,- Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für sonstige Leistungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- Erstellung eines Leichenpasses	25,- Euro
- Ausstellen einer Nutzungsurkunde bzw. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	25,- Euro
- Auflösung eines Grabrechtes	25,- Euro
- Gebühr für die Verlängerung der Ruhefrist	25,- Euro
- Gebühr für die Grabberäumung	
Einzelgrab	100,- Euro
Familiengrab	120,- Euro
- Leichenhausbenutzung pro Nutzung (pauschal)	134,- Euro
- Nutzung der Sargkühlung (pauschal)	10,- Euro
- Gebühr für Sargträger, pro Sargträger	30,- Euro
- Genehmigung zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten im Friedhof beträgt jährlich	25,- Euro
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder sonstiger baulicher Anlagen	25,- Euro

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bemisst sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

(3) Auslagen werden nach Art. 12 und 13 des Bayerischen Kostengesetzes zusätzlich berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 05. Dezember 2024

Regina Wohlpart
1. Bürgermeisterin